

Alte Version

Zusatzvereinbarung zu den Theaterverträgen vom 05. März 2013

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959, geändert am 20. September 1995, gilt Folgendes:

1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters

1. Basiswert der Zuschussermittlung sind die Eckwerte des Wirtschaftsplans 2011. Hier wurden die Betriebszuschüsse nach dem geltenden Theatervertrag im Verhältnis von 52 % Land und 48 % Stadt veranschlagt. Diese Grundbezuschussung soll auch in den Folgejahren im gleichen Verhältnis gewährt werden. Auch zukünftig werden alle Betriebskosten mit Ausnahme der in den folgenden Abs. 2 und 3 genannten Kostensteigerungen, soweit sie nicht durch Eigeneinnahmen des Staatstheaters gedeckt sind, im Verhältnis von 52 % zu 48 % zwischen den Trägern geteilt.
2. Im Haushaltsjahr 2012 werden – abweichend von § 2 Abs. 1 des Theatervertrags – tarifvertraglich bedingte

Neue Version

Zweite Zusatzvereinbarung zum Theatervertrag

Ergänzend zu § 2 Abs. 1 des Theatervertrages vom 30. November 1959 geändert am 20. September 1995 und der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 gilt Folgendes:

Die Nr. 1.3, 1.4 und 2. der Zusatzvereinbarung vom 5. März 2013 werden zum 31. Dezember 2016 aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2017 durch die nachfolgenden neuen Regelungen ersetzt:

1. Veranschlagung der Zuschüsse von Land Hessen und Stadt Kassel im Wirtschaftsplan des Staatstheaters

1. **Keine Änderung**
2. **Keine Änderung**

Alte Version

Personalmehrkosten in Höhe von 933.00 € im Verhältnis von jeweils einem Drittel aus Zuschüssen des Landes, der Stadt Kassel sowie aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) gedeckt. Die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich werden hierbei der Stadt im Rahmen der Zuweisung des Theaterlastenausgleichs zugewiesen.

3. Ab dem Haushaltsjahr 2013 wird das Staatstheater als Eigenanteil mindestens 10 % der tariflich bedingten Personalmehrkosten und 10 % der über die Bauunterhaltungspauschale hinausgehenden jährlichen Baumehrkosten als Eigenanteil im Rahmen des bisherigen Etats tragen. Der an den jährlichen Baukosten außerhalb der Bauunterhaltungspauschale zu tragende Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Neue Version

3. Ab dem Haushaltsjahr 2017 erhält das Staatstheater eine Bauunterhaltungspauschale (BU-Pauschale). Von dieser BU-Pauschale hat das Staatstheater einen Eigenanteil in Höhe von 10 % zu tragen. Dieser Anteil beträgt höchstens 130.000 € pro Jahr.

Nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils wird die BU-Pauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Nicht verausgabte Mittel aus dieser BU-Pauschale können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen, des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Stadt Kassel in vollem Umfang einer kameralen Rücklage zugeführt werden.

Von dieser Regelung unberührt sind die Mittel für Wartungsverträge/-kosten.

Die BU-Pauschale sowie Mittel für große Baumaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden nach Maßgabe des Haushaltes durch die Träger einvernehmlich festgelegt.

Alte Version

4. Ab dem Haushaltsjahr 2013 werden nach Vorwegabzug des vom Staatstheater zu tragenden Eigenanteils Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen und Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen außerhalb der veranschlagten Bauunterhaltungspauschale im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Die Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen und der insgesamt erforderliche Mehrbedarf werden durch die Träger einvernehmlich festgelegt. Die Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich werden der Stadt im Rahmen der Zuweisung des Theaterlastenausgleichs zu gewiesen.

2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Sie gilt zunächst für die Haushaltsjahre 2012 bis 2014 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann frühestens bis zum 1. Dezember 2013 mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 gekündigt werden.

Neue Version

4. Mehrkosten aus tarifvertraglichen Abschlüssen werden im Verhältnis von 36 % vom Land, 32 % von der Stadt Kassel und 32 % aus Mitteln des KFA veranschlagt. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird bei zukünftigen Tarifsteigerungen auf einen durch das Staatstheater zu tragenden Eigenanteil verzichtet. Der bis einschließlich 31. Dezember 2016 erbrachte Eigenanteil in Höhe von 10 % an den Tarifsteigerungen bleibt als Sockelbetrag bestehen und muss weiterhin durch das Staatstheater erbracht werden.

2. Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 1. Dezember mit Wirkung zum Ende des Folgejahres von einer der Parteien des Theatervertrages gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann somit frühestens bis zum 1. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 gekündigt werden.